

Protokoll

36. ordentliche Generalversammlung der Arbonia AG

Datum: Freitag, 21. April 2023
Zeit: 14.00 – 16.25 Uhr
Ort: Würth Haus Rorschach, Carmen Würth Saal, Churerstrasse 10, 9400 Rorschach

Traktanden:

- Traktandum 1:** Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022
- Traktandum 2:** Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung
- Traktandum 3:** Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserven aus Kapitaleinlage
- Traktandum 3.1:** Verwendung des Bilanzgewinns
- Traktandum 3.2:** Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlage
- Traktandum 4:** Wahlen
- Traktandum 4.1:** Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses
- Traktandum 4.1.1:** Wahl von Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses
- Traktandum 4.1.2:** Wahl von Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses
- Traktandum 4.1.3:** Wahl von Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats
- Traktandum 4.1.4:** Wahl von Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses
- Traktandum 4.1.5:** Wahl von Markus Oppliger als Mitglied des Verwaltungsrats
- Traktandum 4.1.6:** Wahl von Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats
- Traktandum 4.1.7:** Wahl von Thomas Lozser als Mitglied des Verwaltungsrats
- Traktandum 4.1.8:** Wahl von Dr. Carsten Voigtländer als Mitglied des Verwaltungsrats
- Traktandum 4.2:** Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- Traktandum 4.3:** Wahl der Revisionsstelle
- Traktandum 5:** Statutenänderungen
- Traktandum 5.1:** Antrag 1: Kapitalband – Art. 3a der Statuten
Antrag 2: (Erweiterung der unteren Grenze des Kapitalbands)
- Traktandum 5.2:** Bedingtes Kapital für Finanzierungen – Art. 3b der Statuten
- Traktandum 5.3:** Bedingtes Kapital für Beteiligungspläne – Art. 3c der Statuten
- Traktandum 5.4:** Form der Mitteilungen an die Aktionäre – Art. 10 Abs. 2 und Art. 33 der Statuten
- Traktandum 5.5:** Rein virtuelle Generalversammlung – Art. 10 Abs. 6 der Statuten

- Traktandum 5.6: Mandate ausserhalb des Konzerns – Art. 29 der Statuten**
Traktandum 5.7: Formelle Anpassungen aufgrund des neuen Aktienrechts und Bereinigungskorrekturen
Traktandum 5.8: Änderung der Kapitalbeteiligung bzw. Stimmbeteiligung für die Traktandierung oder Antragsstellung – Art. 9 Abs. 4 der Statuten
- Traktandum 6: Abstimmungen über die Vergütungen für 2022 und 2023**
Traktandum 6.1: Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022
Traktandum 6.2: Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2022 / 2023
Traktandum 6.3: Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022

Ablauf der 36. ordentlichen Generalversammlung der Arbonia AG:

Begrüssung

Der exekutive Präsident des Verwaltungsrats, Herr Alexander von Witzleben, eröffnet um 14.00 Uhr die 36. ordentliche Generalversammlung der Arbonia AG (nachfolgend "Arbonia AG" oder "Arbonia"). Er heisst die Aktionärinnen und Aktionäre im Namen des vollständig anwesenden Verwaltungsrats herzlich willkommen und verleiht seiner Freude darüber, die Aktionärinnen und Aktionäre nach drei Generalversammlungen, welche unter dem COVID-Regime durchgeführt werden mussten, wieder persönlich begrüssen zu dürfen, Ausdruck.

Weiter begrüsst der exekutive Präsident des Verwaltungsrats die Mitglieder der Konzernleitung, d.h. die Herren Daniel Wüest, Alexander Kaiss und Claudius Moor, welche erstmals gemeinsam mit ihm auf der Bühne vertreten sind.

Der exekutive Präsident des Verwaltungsrats weist darauf hin, dass die Generalversammlung in Wort und Bild aufgezeichnet wird.

Feststellungen / Konstituierung

Als exekutiver Präsident des Verwaltungsrats übernimmt Herr Alexander von Witzleben statutengemäss den Vorsitz.

Der Vorsitzende stellt fest, dass

- die Einladung zur 36. ordentlichen Generalversammlung mit den vorgesehenen Traktanden statutenkonform im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 30. März 2023 publiziert und gleichentags auf der Arbonia Webseite veröffentlicht wurde. Zusätzlich wurde die Einladung am 29. März 2023 an alle im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre schriftlich versandt.
- der Geschäftsbericht 2022 mit Lagebericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung und Vergütungsbericht sowie die Revisionsberichte seit dem 28. Februar 2023 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auflagen, über die Arbonia Internetseite bezogen werden konnten und zudem den Aktionärinnen und Aktionären auf deren Wunsch zugestellt wurden.

Weiter teilt der Vorsitzende mit, dass das **Protokoll** von Frau Rechtsanwältin Andrea Wickart, Generalsekretärin der Arbonia AG, geführt werde.

Sodann begrüsst der Vorsitzende Herrn Rechtsanwalt lic.iur. Raphael Schram, **Amtsnotar**, St. Gallen, welcher für die öffentliche Beurkundung der vom Verwaltungsrat traktandierten Statutenänderungen zuständig ist.

Ebenso begrüsst der Vorsitzende den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** im Sinne von Artikel 689c OR, Herrn Rechtsanwalt Dr.iur. Roland Keller, Raggenbass Rechtsanwälte, Amriswil. Der Vorsitzende teilt mit, dass viele Aktionärinnen und Aktionäre, welche nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, Herrn Dr.iur. Keller ihre Stimmen übertragen und ihm Weisungen zu den Abstimmungen erteilt haben. Gemäss dem neuen Aktienrecht hätte die Arbonia die Möglichkeit, bei Herrn Dr.iur. Keller nachzufragen, wie viele Stimmen die einzelnen Anträge erhalten. Der Vorsitzende bittet Herrn Dr.iur. Keller, den Aktionärinnen und Aktionären kurz etwas dazu zu sagen.

Herr Dr.iur. Keller teilt den Aktionärinnen und Aktionären mit, dass ihm dank der Aktienrechtsrevision, welche am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sei, nun erstmals die Ehre zuteil werde, ans Rednerpult zu treten. Gemäss dem neuen Art. 689c Abs. 5 OR könne der unabhängige Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen der Aktionäre erteilen, wenn dies die Gesellschaft wünsche. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter habe alsdann anlässlich der Generalversammlung Auskunft zu geben, ob und gegebenenfalls was er der Gesellschaft mitgeteilt habe. Er teile hiermit mit, dass die Arbonia von diesem Auskunftsrecht keinen Gebrauch gemacht habe. Er nutze die Gelegenheit und bedanke sich bei den Aktionärinnen und Aktionären herzlich für die jahrelange Treue, welche diese ihm entgegengebracht haben; über eine Wiederwahl würde er sich freuen.

Weiter begrüsst der Vorsitzende Herrn Kurt Stocker, KPMG AG, St. Gallen, als **Vertreter der Revisionsstelle** und fragt ihn, ob er zuhanden der Generalversammlung eine Mitteilung machen möchte. Herr Stocker teilt den Aktionärinnen und Aktionären mit, dass er als Vertreter der KPMG AG, d.h. der Revisionsstelle, keine Bemerkungen zu den Revisionsberichten zur Konzernrechnung, zum Einzelabschluss und Vergütungsbericht habe, und er sich über eine Wiederwahl ebenfalls freuen würde.

Der Vorsitzende verliest die **Präsenzmeldung** und informiert, dass:

- das Aktienkapital von CHF 291'787'620.60 eingeteilt ist in 69'473'243 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20.
- 168 Aktionärinnen und Aktionäre oder deren Vertreter anwesend sind und 46'389'816 Namenaktien oder 66.77% des gesamten Aktienkapitals vertreten.
- der unabhängige Stimmrechtsvertreter 22'643'744 Namenaktien oder 48.81% des an der Generalversammlung vertretenen Aktienkapitals vertritt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass:

- die Generalversammlung gemäss Art. 12 der Statuten grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wählt und beschliesst und Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten;
- von dieser Regelung ausgeschlossen sind
 - die Abstimmung über das Kapitalband sowie gegebenenfalls die Abstimmung über die Erweiterung der unteren Grenze des Kapitalbands unter dem Traktandum 5.1,
 - die Abstimmung zum bedingten Kapital für Finanzierungen unter dem Traktandum 5.2 sowie
 - die Abstimmung über das bedingte Kapital für Beteiligungspläne unter dem Traktandum 5.3,da es für die Genehmigung dieser Anträge mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte bedarf. Enthaltungen wirken sich bei diesen Abstimmungen wie Nein-Stimmen aus.
- die Abstimmungen elektronisch durchgeführt werden und das erforderliche Mehr bei jeder Abstimmung exakt ermittelt wird.
- er das System der elektronischen Abstimmung sowie die Benutzung des Televoters erläutert hat.
- die 36. ordentliche Generalversammlung der Arbonia gesetzes- und statutenkonform einberufen worden sowie ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig ist.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er sich, bevor er zu den Abstimmungen schreite, zum vergangenen Geschäftsjahr äussern und den Aktionärinnen und Aktionären einen Ausblick über die im laufenden Jahr anstehenden Herausforderungen geben werde. Weiter werde der Group CFO, Daniel Wüest, die Finanzzahlen des vergangenen Geschäftsjahres ausführlich darlegen, bevor anschliessend die beiden weiteren Mitglieder der Konzernleitung, d.h. die Herren Alexander Kaiss, CEO der Division Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik und Claudius Moor, CEO der Division Türen, zum vergangenen Geschäftsjahr aus ihren Divisionen berichten und ebenfalls einen Ausblick über das laufende Jahr geben werden.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Konzernleitung führen, je zu ihren Themen, durch die an der Grossleinwand projizierte Präsentation "Jahresergebnis 2022" (Beilage 1).

Nach Abschluss der Vorträge eröffnet der Vorsitzende die Diskussion zum Geschäftsjahr 2022 und zur Traktandenliste. Er bittet die Aktionärinnen und Aktionäre, welche Fragen oder Anmerkungen dazu haben sollten, höflich sich zu melden.

Insbesondere bittet der Vorsitzende jenen Aktionär (nachfolgend "Aktionär D"), welcher am 6. April 2023 schriftlich angekündigt habe, an der heutigen Generalversammlung einen Antrag auf Auskunft gemäss Obligationenrecht zu stellen, ans Rednerpult zu treten und seine Fragen zu stellen. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Aktionär D nicht anwesend sei und er ihm daher nicht das Wort erteilen könne, wie dies vorgesehen gewesen wäre.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob es Aktionärinnen und Aktionäre gebe, welche zum Geschäftsjahr 2022 Fragen stellen möchten oder Anmerkungen haben.

Ein Aktionär (nachfolgend "Aktionär H") tritt ans Rednerpult. Er teilt mit, dass er eigentlich nur etwas zu den Präsentationsfolien sagen wollte, welche zwar sehr informativ aber leider zu überfrachtet gewesen seien. Zudem wäre es vorteilhaft, wenn die Schriftgrösse mindestens einen Punkt grösser wäre. Der Vorsitzende teilt mit, dass man diesen Hinweis selbstverständlich aufnehmen werde; eine Verbesserung sei immer möglich. Der Aktionär H teilt weiter mit, dass er, und deshalb stehe er eigentlich am Rednerpult, der Ansicht sei, dass die vom Vorsitzenden erwähnten Fragen, welche ja schriftlich eingegangen seien, das Gesamtpublikum interessieren, und er den Vorsitzenden daher bitte, die Fragen vorzulesen und die Antworten zu geben.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Problem mit den Fragen des Aktionärs D darin bestehe, dass die Arbonia diese Fragen gar nicht beantworten dürfe. Der Aktionär D sei über verschiedene Stufen an einer Gesellschaft beteiligt, an welcher auch die Arbonia eine Minderheitsbeteiligung von knapp 35% [34%] halte. Es sei nach Schweizer und Deutschem Gesellschaftsrecht aus Gründen der Verschwiegenheit untersagt, aus den Gesellschafterversammlungen von Minderheitsbeteiligungen coram publico zu berichten. Die vom Aktionär D gestellten Fragen beziehen sich nicht auf die Arbonia, sondern auf ein Unternehmen, an welchem die Arbonia, die Deutsche Wohnen und mehrere kleinere Gesellschafter/Gründer, unter anderem der Aktionär D, jeweils eine Minderheitsbeteiligung besitzen. Die Fragen des Aktionärs D habe er (der Vorsitzende) so verstanden, dass der Aktionär D über die Tatsache, dass die Arbonia und die Deutsche Wohnen so grosse Beteiligungen am betreffenden Unternehmen halten, nicht ganz glücklich sei. Weitere Ausführungen dazu wolle er (der Vorsitzende) nicht machen, da die Art der Fragestellungen bereits zu weit ins Detail gehe.

Der Aktionär H teilt mit, dass er nicht verstehe, dass der Vorsitzende den Aktionär D zwar aufrufe, dessen Fragen vorzutragen, jedoch gleichzeitig nicht bereit sei, diese zu beantworten. Auf Frage des Vorsitzenden bestätigt der Aktionär H, dass er gerne die Fragen des Aktionärs D vorgelesen haben möchte. Der Vorsitzende teilt mit, dass er dem Wunsch des Aktionärs H nicht ausweichen wolle und die Fragen daher vorlesen werde.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich bei der betreffenden Gesellschaft, an welcher die Arbonia wie erwähnt eine Minderheitsbeteiligung halte, um die KIWI.KI GmbH (nachfolgend "KIWI") mit Sitz in Berlin handle. Der Vorsitzende liest die Fragen wie folgt vor:

Wie hoch ist der Ergebnisbeitrag der KIWI-Beteiligung bei der Arbonia? Wie setzt sich der Ergebnisbeitrag nach verschiedenen Ergebnissen aus den Produkten der KIWI zusammen? Welche Änderungen ergeben sich bei den Ergebnissen der KIWI seit dem 1. Investment 2019? Wie hoch sind die bisherigen Verkaufszahlen der SmartDOORS, das heisst dem Hauptprodukt von KIWI? Wie hoch ist der Auftragsbestand für die SmartDOORS für die kommenden Jahre? Wie hoch waren die bisherigen Investitionen in die Entwicklung der SmartDOORS? Einleitend für die nächste Frage teilt der Vorsitzende mit, dass es zwischen der Arbonia und der Griffwerk GmbH (nachfolgend "Griffwerk"), das heisst dem führenden deutschen Griff-Beschläge-Hersteller für Türen, eine Kooperation gebe und die Arbonia an Griffwerk eine 17%-Beteiligung halte. Der Aktionär D möchte nun wissen, welche Beteiligung in Zukunft mit Griffwerk vorgesehen und wie diese gestaltet sei. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Aktionär D annehme, dass Griffwerk an KIWI beteiligt sei, was jedoch nicht stimme. Insofern wolle der Aktionär D weiter wissen, was mit der digitalen Welt von Prüm, Garant und KIWI vorgesehen sei und – zum Schluss - welche Strategie es hinsichtlich digitaler Schliesssysteme mit Griffwerk gebe.

Der Vorsitzende stellt zusammenfassend fest, dass die Aktionärinnen und Aktionäre jetzt wahrscheinlich verstehen, warum er diese Fragen nicht beantworten dürfe. Die Fragen betreffen Geschäftsgeheimnisse und viele der Wettbewerber würden gerne wissen, wie viele Systeme und wie viel Software verkauft werde(n). Solche Fragen gehören in die Gesellschafterversammlung von KIWI und nicht in die Generalversammlung der Arbonia. Die Frage des Vorsitzenden, ob sich die Aktionärinnen und Aktionäre damit einverstanden erklären können, erwidern diese mit Applaus.

Es meldet sich ein weiterer Aktionär (nachfolgend "Aktionär A"). Er teilt mit, dass er in seiner beruflichen Tätigkeit 43 Jahre für die Arbonia bzw. AFG tätig gewesen sei. Die Arbonia habe vor Jahren in Russland ein Heizkörperwerk eröffnet. Aufgrund der politischen Situation interessiere es ihn und andere wahrscheinlich ebenso, wie es um das Werk stehe und wie es weiter gehe.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich der Verwaltungsrat vor knapp fünf Jahren dazu entschieden habe, in Russland ein Heizkörperwerk zu bauen. Damals habe die Kermi GmbH aus ihrem Standort Plattling heraus ein erfolgreiches Exportgeschäft nach Russland betrieben. Aufgrund der Krim-Krise 2014 verhängte die EU für verschiedene Export-Produkte nach Russland Sanktionen. In der Folge habe sich die Arbonia entscheiden müssen, ob sie aufgrund dieser Sanktionen den russischen Markt aufgibt oder zwei alte, gebrauchte Produktionslinien aus Plattling in ein neues Gebäude in der Nähe von Moskau stellt. Da der russische Markt langfristig ein Flachheizkörpervolumen von 5 – 6 Mio. Stück p.a. habe, wollte die Arbonia ihre Marktposition nicht durch die politische Situation verschlechtern. Infolgedessen habe sie ein neues Werk gebaut und die beiden Produktionslinien in Betrieb genommen. Bis Kriegsbeginn sei das Werk unter Volllast gelaufen und für 2022 sei mit einem Rekordumsatz und Rekordergebnissen gerechnet worden. Mitte letzten Jahres habe dann eine Produktionslinie ausser Betrieb genommen werden müssen, da der Absatz in Russland zurückgegangen sei. Im Moment laufe eine Produktionslinie, wobei aufgrund des guten Geschäfts geplant sei, die zweite Produktionslinie im 2. Quartal 2023 wieder in Betrieb zu nehmen. Für das 2. Halbjahr 2023 gehe man von einer 2-schichtigen, relativ hohen Auslastung aus. Die Arbonia habe in das russische Werk, alles eingerechnet, rund CHF 50 Mio. investiert. Man sei überzeugt, dass Russland langfristig ein Teil von Europa sein werde und dass der russische Markt ein langfristiger Markt sei, welcher die Arbonia bedienen sollte. In den Plattenbauten um Moskau müssen tausende von Heizkörpern, welche heute mit Aluminium-Heizkörpern bestückt seien, ersetzt werden. Denn auch in Russland, wo Energie nichts koste, werde Energieeffizienz langfristig ein Thema sein. Die Arbonia habe sich entschieden und er (der Vorsitzende) plädiere in den Gremien immer wieder dafür, dass die Arbonia die aktuelle, fürchterliche Situation zwei Jahre durchsehen und die langfristigen Ziele im Blick behalten müsse. Ein heutiger Rückzug würde die Arbonia Millionen kosten und sie über Jahre von diesem Markt

abschneiden. Daher habe man sich trotz der politischen Situation entschieden durchzuhalten. Man tue dies auch für die zu Spitzenzeiten bis zu 300 Mitarbeitenden vor Ort mit ihren Familien und den vielen guten Kunden, welche der Arbonia nichts getan haben. Damit werde das Vermögen der Aktionäre und der Mitarbeitenden vor Ort geschont. Man versuche, durch die Krise durchzusehen, damit der russische Markt für die Arbonia und die Aktionäre langfristig erhalten bleibe. Der Vorsitzende zeigt sich überzeugt, dass das Ende des Krieges sowie ein Regimewechsel kommen und Russland wieder ein Teil von Europa sein werde.

Der Aktionär A erkundigt sich, ob derzeit in Russland produziert werde, was vom Vorsitzenden bestätigt wird. Auf der einen, sich in Betrieb befindlichen Produktionslinie werden 300'000 Flachheizkörper p.a. produziert. Im 2. Quartal werde dann die zweite Produktionslinie in Betrieb genommen. Insgesamt betrage die Kapazität des Werks 600'000 Flachheizkörper p.a.

Der Aktionär zeigt sich mit dieser Antwort zufrieden und bedankt sich.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob es weitere Meldungen gebe. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall sei, und er damit mit der Traktandenliste fortfahre.

1. **Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022**

Der Vorsitzende hält fest, dass der Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und dem Schweizerischen Obligationenrecht erstellt wurde. Die Revisionsberichte seien ohne Einschränkungen ausgestellt worden. Der Verwaltungsrat sei der Ansicht, dass die genannten Berichte keine Elemente enthalten, die mit Blick auf die Abstimmungen einer besonderen Hervorhebung bedürfen. Wie der Vertreter der Revisionsstelle, Herr Stocker, mitgeteilt habe, möchte auch er keine weiteren Ausführungen machen.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschlüsse:

Die Generalversammlung genehmigt den Lagebericht 2022 mit 99.94% der Stimmen.

Die Generalversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2022 mit 99.94% der Stimmen.

Die Generalversammlung genehmigt die Konzernrechnung 2022 mit 99.93% der Stimmen.

2. **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Antrag des Verwaltungsrats auf Entlastung alle Personen, die im Geschäftsjahr 2022 dem Verwaltungsrat oder der Konzernleitung angehörten, umfasst. Er teilt mit, dass dem Verwaltungsrat keine Tatsachen bekannt seien, die es nötig machen, die Entlastung zu verweigern.

Der Vorsitzende hält weiter fest, dass Personen, die in irgendeiner Weise an der Verwaltung oder Geschäftsführung teilgenommen haben, bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung kein Stimmrecht haben. Dies gelte auch für juristische Personen, welche von einem zu Entlastenden beherrscht werden.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung erteilt mit 93.64% der Stimmen den im Geschäftsjahr 2022 tätig gewesenen Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern der Konzernleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserven aus Kapitaleinlage

Der Vorsitzende freut sich mitteilen zu können, dass die Arbonia auch für das Geschäftsjahr 2022 eine Dividende von CHF 0.30 pro Namenaktien bezahlen werde. Die Arbonia setze damit ihre stetige Dividendenpolitik fort. Wie schon im Vorjahr werden CHF 0.15 aus dem Bilanzgewinn und CHF 0.15 aus den Kapitalreserven ausbezahlt.

3.1 Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorsitzende teilt mit, dass auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen sei, wobei, wie erwähnt, aus dem Bilanzgewinn eine Dividende von CHF 0.15 gezahlt werden soll.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 99.94% der Stimmen, den Bilanzgewinn per 31.12.2022 nämlich:

Jahresgewinn 2022	CHF 47'292'783
+ Gewinnvortrag	CHF 195'409'264
Bilanzgewinn	CHF 242'702'047

wie folgt zu verwenden:

Dividende¹ von CHF 0.15 pro Namenaktie für das Geschäftsjahr 2022	CHF 10'420'986
Vortrag auf neue Rechnung	CHF 232'281'061
Bilanzgewinn	CHF 242'702'047

3.2 Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlage

Der Vorsitzende teilt mit, dass auch für das Geschäftsjahr 2022 und wiederum zusätzlich zur Dividende eine steuereffiziente Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlage beantragt werde.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 95.66% der Stimmen, eine Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlage im Betrag von CHF 0.15 pro Namenaktie wie folgt:

Vortrag Reserven aus Kapitaleinlage	CHF 442'787'878
- Ausschüttung² von CHF 0.15 pro Namenaktie für das Geschäftsjahr 2022	CHF -10'420'986
Reserven aus Kapitaleinlage	CHF 432'366'892

¹ Sämtliche Aktien, welche durch die Arbonia AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, sind nicht dividendenberechtigt.

² Sämtliche Aktien, welche durch die Arbonia AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, sind nicht ausschüttungsberechtigt.

4. Wahlen

4.1 Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Verwaltungsrat in seiner heutigen Zusammensetzung aus Sicht Arbonia effizient und effektiv arbeite. Er habe eine ausgeglichene Zusammensetzung mit Blick auf das Aktionariat, die Erfahrung seiner Mitglieder und weiterer Aspekte, die für die Zusammenarbeit des Verwaltungsrats relevant sind. Aus diesem Grund stehen alle Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Wiederwahl für die statutarische Amtsdauer von einem Jahr bis zur Generalversammlung 2024 zur Verfügung.

Weiter teilt der Vorsitzende mit, dass der Verwaltungsrat seine (des Vorsitzenden) Wiederwahl als Präsident des Verwaltungsrats für ein weiteres Amtsjahr vorschlage. Seine Wiederwahl vorausgesetzt, werde ihn der Verwaltungsrat wie schon im vergangenen Jahr mit der Leitung der Geschäftsführung beauftragen. Diese Exekutiv-Funktion werde er zusätzlich zu seiner Funktion als Präsident des Verwaltungsrats wahrnehmen.

Weiter informiert der Vorsitzende, dass der Verwaltungsrat betreffend den Vergütungsausschuss der Ansicht sei, dass dieser aus Sicht des Verwaltungsrats ausgewogen besetzt sei und die Sicht aller Stakeholder in idealer Weise einbringe. Der Verwaltungsrat empfehle daher die bisherigen Mitglieder des Vergütungsausschusses, das heisst die Herren Peter Barandun, Heinz Haller und ihn, Alexander von Witzleben, zur Wiederwahl für ein weiteres Amtsjahr bis zur nächsten Generalversammlung. Der Vorsitzende teilt mit, dass es ihm bewusst sei, dass sein Mitwirken im Vergütungsausschuss nicht dem Idealbild der Corporate Governance Lehre in Europa entspreche und daher einzelne Stimmrechtsberater seine Wahl ablehnen. Er erachte es jedoch nach wie vor als seine Aufgabe und Pflicht, insbesondere die Nachfolgeplanung und Rekrutierung von geeignetem Personal aktiv mitbestimmen zu können. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Veränderungen in den Führungsstrukturen, welche im April 2022 umgesetzt worden seien, nur bis April 2025 und somit nicht für die Ewigkeit ausgelegt seien. Weiter versichert der Vorsitzende, dass sämtliche Entscheide, die sein eigenes Salär betreffen, nicht vom Vergütungsausschuss, sondern vom Gesamtverwaltungsrat getroffen werden und er bei solchen Beschlüssen selbstverständlich jeweils in den Ausstand trete und den Sitzungsraum verlasse.

Der Vorsitzende stellt fest, dass

- sich die Wahl auf die Amtsperiode von einem Jahr bezieht und das Amtsjahr somit nach dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 enden wird.
- über die Wahl der Verwaltungsräte einzeln abgestimmt wird.
- pro vorgeschlagenes Mitglied des Verwaltungsrats nur ein Wahlgang in Bezug auf alle von der Generalversammlung zu wählenden Funktionen durchgeführt wird.
- von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion gewünscht wird.

4.1.1 Wahl von Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Alexander von Witzleben mit 66.84% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.2 Wahl von Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Peter Barandun mit 70.32% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.3 Wahl von Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Peter E. Bodmer mit 96.61% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.4 Wahl von Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Heinz Haller mit 88.77% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.5 Wahl von Markus Oppliger als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Markus Oppliger mit 96.86% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.6 Wahl von Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Michael Pieper mit 96.25% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.7 Wahl von Thomas Lozser als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Thomas Lozser mit 99.78% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.8 Wahl von Dr. Carsten Voigtländer als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Dr. Carsten Voigtländer mit 99.72% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.2 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich Herr Dr.iur. Roland Keller, erfreulicherweise auch dieses Jahr wieder zur Wahl als unabhängiger Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellt. Herr Dr. Keller übt dieses Amt bereits seit mehrere Jahren in tadelloser Weise für die Aktionärinnen und Aktionäre der Arbonia aus.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Dr.iur. Roland Keller, LL.M., Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 9, 8580 Amriswil, mit 99.02% der Stimmen als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.3 Wahl der Revisionsstelle

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Verwaltungsrat die Wiederwahl der bisherigen Revisionsstelle, KPMG AG, St. Gallen, beantrage. KPMG erfülle ihre Aufgabe seit mehreren Jahren in tadelloser Weise.

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt mit 98.82% der Stimmen KPMG AG, St. Gallen, für das Geschäftsjahr 2023 als Revisionsstelle (zur Prüfung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Vergütungsberichts).

5. Statutenänderungen

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 1. Januar 2023 bekanntlich das neue Schweizer Aktienrecht in Kraft getreten sei. Dies habe zur Folge, dass einige Anpassungen an den Statuten der Arbonia AG vorgenommen werden müssen, um Widersprüche oder Lücken zum geltenden Recht zu vermeiden. Zudem nutze man die Gelegenheit, um die Statuten, wo erforderlich, in redaktioneller Hinsicht zu bereinigen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass, wie dies das neue Aktienrecht vorsehe, alle Anträge auf der Traktandenliste ausführlich begründet worden seien. Zudem haben die Aktionärinnen und Aktionäre mit der Einladung zur Generalversammlung eine Vergleichsversion (Beilage 2) zwischen den aktuellen Statuten und den geplanten Statutenänderungen erhalten. Auf diese Vergleichsversion werde er sich bei den Abstimmungen jeweils beziehen.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass er sich im Sinne einer speditiven und effizienten Durchführung der Versammlung bei den Ausführungen zu den einzelnen Abstimmungen auf die wesentlichen Punkte beschränke und zudem auf das Vorlesen der neuen Statutenbestimmungen verzichte. Letztere werden jedoch auf der Leinwand projiziert.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob sich die Aktionärinnen und Aktionäre mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären, erfolgen keine Wortmeldungen bzw. die Versammlung zeigt sich damit einverstanden.

5.1 Kapitalband – Art. 3a der Statuten

Antrag 1

Der Vorsitzende informiert, dass unter dem Traktandum 5.1 zwei Anträge vorgesehen seien. Allerdings werde er den 2. Antrag nur dann stellen, wenn der 1. Antrag genehmigt werde.

Der Vorsitzende erläutert den 1. Antrag und teilt mit, dass der bisherige Artikel 3a der Statuten ein genehmigtes Kapital enthalten habe, welches am 22. April 2024 auslaufe und unter dem neuen Aktienrecht nicht mehr verlängert werden könne. Das neue Aktienrecht sehe anstelle des genehmigten Kapitals das Kapitalband vor. Das nunmehr gemäss dem neu gefassten Artikel 3a beantragte Kapitalband ermächtige den Verwaltungsrat, das Aktienkapital während eines Zeitraums bis zum 20. April 2028 1.) durch die Ausgabe von höchstens 13'800'000 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 4.20 in einem oder mehreren Schritten auf maximal CHF 349'747'620.60 – was der Obergrenze des Kapitalbands entspreche – zu erhöhen und 2.) in einem oder mehreren Schritten auf nicht weniger als CHF 277'297'620.60 – was der Untergrenze des Kapitalbands entspreche – zu reduzieren und zwar entweder durch Vernichtung von höchstens 3'450'000 Namenaktien oder durch Reduktion des Nennwerts der Namenaktien auf nicht weniger als CHF 3.992. Mit anderen Worten soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, im Rahmen des Kapitalbands das Aktienkapital um maximal 20% zu erhöhen und um maximal 5% herabzusetzen. Dabei reduziere sich die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung

im Kapitalband in jenem Umfang, in welchem das gemäss Traktandum 5.2 beantragte bedingte Kapital verwendet oder reserviert worden sei.

Weiter informiert der Vorsitzende, dass durch die Schaffung des vom Verwaltungsrat beantragten Kapitalbands dem Verwaltungsrat wie früher mit dem genehmigten Kapital ein Instrument an die Hand gegeben werde, welches ihm unter anderem erlaube, Investitionsprojekte rasch und unter Ausnützung günstiger Marktumstände möglichst kostengünstig zu finanzieren. Allerdings sei – im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals – der Ausschluss des Bezugsrechts während der Dauer des Kapitalbands nur im Umfang von 6'900'000 Namenaktien möglich. Diese Zahl reduziere sich aber in dem Umfang, in welchem die Vorwegzeichnungsrechte bei einer Beanspruchung des gemäss Traktandum 5.2 beantragten bedingten Kapitals ausgeschlossen werden. Damit werde der Bezugsrechts- und Vorwegzeichnungsrechtsausschluss auf 10% begrenzt.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss Antrag 1:

Die Generalversammlung beschliesst mit 98.20% der Stimmen, Art. 3a der Statuten gemäss der Vergleichsversion (Beilage 2) unter Ausschluss der als Alternative bezeichneten Ausdrücke in eckigen Klammern anzupassen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass infolge der Annahme des 1. Antrags nun der unter diesem Traktandum gestellte 2. Antrag, bei welchem es um die Erweiterung der unteren Grenze des Kapitalbands gehe, zur Abstimmung gebracht werde.

In diesem 2. Antrag gehe es darum, das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands nicht nur, wie dies im 1. Antrag genehmigt worden sei, um 5%, sondern um maximal 10% herabsetzen zu dürfen. Eine Reduktionsmöglichkeit bis zu 10% trage dem Umstand Rechnung, dass die Arbonia ohnehin ermächtigt sei, bis zu 10% an eigenen Aktien zu erwerben. Die Vernichtung von Aktien im Rahmen einer Kapitalherabsetzung sei dann einzig die logische Konsequenz. Ausserdem werde dadurch unter Einhaltung der Gleichbehandlung der Aktionärinnen und Aktionäre ermöglicht, auf einer zweiten Handelslinie angekündigte Rückkäufe zu tätigen. Dies wäre dem Verwaltungsrat nicht möglich, wenn er keine entsprechende Herabsetzungsmöglichkeit hätte. Aktienrückkäufe könnten, wenn dem 2. Antrag nicht zugestimmt würde, weniger gezielt und transparent erfolgen. Vor diesem Hintergrund möchte man die Möglichkeit haben, das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands um 10% reduzieren zu können.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss Antrag 2: (Erweiterung der unteren Grenze des Kapitalbands)

Die Generalversammlung beschliesst mit 92.77% der Stimmen, dass die untere Grenze des Kapitalbands auf –10% ausgedehnt wird, d.h. so, wie dies in der Vergleichsversion (Beilage 2) in eckigen Klammern als Alternative angegeben ist.

5.2 Bedingtes Kapital für Finanzierungen – Art. 3b der Statuten

Der Vorsitzende informiert, dass der Verwaltungsrat beabsichtige, die bisherige Bestimmung über das bedingte Kapital für Finanzierungen über Finanzinstrumente, wie Wandel- und Optionsanleihen, an das neue Aktienrecht anzupassen. Dies geschehe im Wesentlichen dadurch, dass die Ausübung über elektronische Mittel ermöglicht und dadurch die Effizienz im Ablauf gesteigert werde. Darüber hinaus beantrage der Verwaltungsrat eine Erhöhung des Umfangs möglicher Finanzinstrumente auf 20% des gegenwärtigen Aktienkapitals. Allerdings sollen Vorwegzeichnungsrechte nur im Umfang von 10% eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sowohl die 20% als

auch die 10% mit einer Kapitalerhöhungskompetenz und der Kompetenz zum Ausschluss von Bezugsrechten unter dem Kapitalband verknüpft seien. Dies bewirke eine Begrenzung der Gesamtkompetenz des Verwaltungsrats auf die genannten 20% an Kapitalschöpfungskompetenz und 10% an Kompetenz, dies ohne Gewährung von Zeichnungsrechten zu tun. Dies vereine Flexibilität für die Arbonia mit dem Schutz der Aktionärinnen und Aktionären auf idealer Weise.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 93.77% der Stimmen, Art. 3b der Statuten gemäss der Vergleichsversion (Beilage 2) anzupassen.

5.3 Bedingtes Kapital für Beteiligungspläne – Art. 3c der Statuten

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Verwaltungsrat beabsichtige, rund 3% an bedingtem Kapital für die Beteiligung von Mitarbeitenden und Verwaltungsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. In den Statuten der Arbonia habe es bisher keine entsprechenden Bestimmungen gegeben und es war ihr daher nur erschwert möglich, ihr Aktienbeteiligungsprogramm, das als Incentivierungssystem dient, umzusetzen. Dies nicht zuletzt weil Marktkäufe für die Gesellschaft nur erschwert möglich seien. Das vorgeschlagene bedingte Kapital sichere also das heutige Entlohnungsmodell ab und erleichtere die Anstellung von geeigneten Mitarbeitenden in der Zukunft. Das bedingte Kapital für Beteiligungspläne sei mit Art. 3a Abs. 4 Bstb. k der Statuten verknüpft, so dass sichergestellt sei, dass die maximale Anzahl Aktien, die für Mitarbeiterbeteiligungen zur Verfügung stehen, 2'100'000 Aktien nicht übersteige.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 91.33% der Stimmen, Art. 3c der Statuten gemäss der Vergleichsversion (Beilage 2) neu in die Statuten einzufügen.

5.4 Form der Mitteilungen an die Aktionäre – Art. 10 Abs. 2 und Art. 33 der Statuten

Der Vorsitzende teilt mit, dass die in Art. 10 Abs. 2 und Art. 33 der Statuten vorgeschlagenen Bestimmungen die Zustellung von Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre durch elektronische Mittel, namentlich E-Mail, ermöglichen. Diese Möglichkeit bestehe selbstverständlich nur, wenn die Aktionärinnen und Aktionäre Ihre E-Mail-Adresse im Aktienbuch haben eintragen lassen. Die Aktionärinnen und Aktionäre können daher selber bestimmen, ob eine Mitteilung an sie gegebenenfalls per E-Mail erfolgen soll oder nicht.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 99.35% der Stimmen, gemäss der Vergleichsversion (Beilage 2) Art. 10 Abs. 2 der Statuten mit einem zusätzlichen Satz zu versehen und Art. 33 der Statuten neu zu fassen.

5.5 Rein virtuelle Generalversammlung – Art. 10 Abs. 6 der Statuten

Der Vorsitzende teilt mit, dass die vorgeschlagene Bestimmung ermögliche, Generalversammlungen rein virtuell durchzuführen. Dies könne Kosten reduzieren und vor allem die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen kurzfristiger möglich machen, da es keiner weit im Voraus zu reservierender Lokalitäten bedürfe. Der Verwaltungsrat werde diese Möglichkeit jedoch erst einsetzen,

wenn es sich gezeigt habe, dass entsprechende Generalversammlungen tadellos abgehalten werden können. Zudem werde der Verwaltungsrat mit der Durchführung von virtuellen Generalversammlungen sehr zurückhaltend sein, da er vom Wert physischer Generalversammlungen überzeugt sei.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 84.33% der Stimmen, gemäss der Vergleichsversion (Beilage 2) einen neuen Art. 10 Abs. 6 in die Statuten einzufügen.

5.6 Mandate ausserhalb des Konzerns – Art. 29 der Statuten

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Verwaltungsrat die Anpassung der Anzahl Mandate gemäss der Vergleichsversion (Beilage 2) vorschlage. Es habe sich gezeigt, dass die Änderung der Anzahl Mandate erforderlich sei, um einen kompetent zusammengesetzten Verwaltungsrat zu ermöglichen. Zudem beantrage der Verwaltungsrat die Anpassung der Beschreibung der Mandate an das neue Recht, das nicht mehr auf den Handelsregistereintrag abstelle, sondern darauf, ob es sich um ein Unternehmen mit einem wirtschaftlichen Zweck handle.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 97.04% der Stimmen, Art. 29 der Statuten gemäss der Vergleichsversion (Beilage 2) anzupassen.

5.7 Formelle Anpassungen aufgrund des neuen Aktienrechts und Bereinigungskorrekturen

Der Vorsitzende teilt mit, dass die mit dem neuen Aktienrecht in Kraft getretenen Gesetzesartikel zur Folge haben, dass die aktuellen Statuten teilweise dem neuen Recht widersprechen oder lückenhaft sind. Der Verwaltungsrat möchte daher, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, diese Widersprüche aufheben. Zudem sollen die aktuellen Statuten auch in redaktioneller Hinsicht bereinigt werden.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 95.52% der Stimmen, die folgenden Artikel der Statuten gemäss der Vergleichsversion (Beilage 2) anzupassen, und zwar mit den folgenden Begründungen:

Art. 4 Abs. 1: Klarstellung, dass es bei den Wertrechten nicht um Registerwertrechte geht.

Art. 5 Abs. 1 bis 3: Anpassung an das neue Recht und redaktionelle Änderung von Aktienregister zum Aktienbuch.

Art. 8: Anpassung an das neue Recht.

Art. 9 Abs. 3 und 4: Anpassung an das neue Recht mit der als ALTERNATIVE 1 bezeichneten Fassung.

Art. 10 Abs. 3 bis 5: Anpassung an das neue Recht.

Art. 11 Abs. 4 und 5 (neu eingefügt): Anpassung an das neue Recht.

Art. 12 Abs. 5: Anpassung an das neue Recht.

Art. 13: Anpassung an das neue Recht.

Art. 16: Anpassung an das neue Recht.

Art. 18 Abs. 2 und 3 (neu eingefügt bzw. ersetzend): Anpassung an das neue Recht.

Art. 22 Abs. 4 (abgesetzt von Abs. 3 und ersetzend): Anpassung an das neue Recht.

Art. 28: Anpassung an das neue Recht.

Art. 30 Abs. 2: Anpassung an das neue Recht.

5.8 Änderung der Kapitalbeteiligung bzw. Stimmbeteiligung für die Traktandierung oder Antragsstellung – Art. 9 Abs. 4 der Statuten

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in der vorhergehenden Abstimmung unter anderem einer Anpassung von Art. 9 Abs. 4 der Statuten an das neue Aktienrecht zugestimmt worden sei, wobei die Aktionärinnen und Aktionäre gleichzeitig die in der Vergleichsversion (Beilage 2) aufgeführte ALTERNATIVE 1 genehmigt haben. Im vorliegenden Antrag soll nun die für den Art. 9 Abs. 4 genehmigte ALTERNATIVE 1 durch die ALTERNATIVE 2 ersetzt werden. Die genehmigte ALTERNATIVE 1 sehe vor, dass Aktionärinnen und Aktionäre, welche gemeinsam Aktiennennwerte in der Höhe von CHF 1 Mio. vertreten, das Recht zur Traktandierung oder Antragstellung zukomme. Das neue Aktienrecht stelle nun aber auf eine Prozentzahl von 0.5% ab. Dies habe den Vorteil, dass sich das Traktandierungs- und Antragstellungsrecht flexibel an Kapitalveränderungen anpasse. Der Verwaltungsrat vertrete die Auffassung, dass eine Anpassung an die im neuen Aktienrecht vorgesehenen 0.5% den Interessen der Aktionärinnen und Aktionären, berechnete Anliegen einzubringen, aber eine Antragsflut zu vermeiden, gut und dauerhaft Rechnung trage.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 70.22% der Stimmen, dass in Art. 9 Abs. 4 der Statuten die in der Vergleichsversion (Beilage 2) enthaltene ALTERNATIVE 1 durch die ALTERNATIVE 2 ersetzt wird, d.h. dass das Recht zur Traktandierung oder Antragstellung Aktionärinnen und Aktionären zusteht, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen halten.

Der Vorsitzende hält fest, dass damit die Abstimmungen über die Statutenänderungen abgeschlossen sind. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen seien dies nun die neuen, gültigen Statuten der Arbonia AG und diese bilden damit Bestandteil der vom amtlichen Notar, Herr lic.iur. Schram, ausgefertigten öffentlichen Urkunde.

Der Vorsitzende hält weiter fest, dass die Generalversammlung mit dem Recht zur Substitution den Vorsitzenden, jeden Verwaltungsrat und den Amtsnotar je einzelnen bevollmächtigt, allfällige infolge von Beanstandungen seitens der Handelsregisterbehörde notwendige Änderungen formeller Natur an den Statuten oder an dieser öffentlichen Urkunde namens des Verwaltungsrats bzw. der Generalversammlung vorzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig sei. Die Beschlüsse der Generalversammlung über die Statutenänderungen seien zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

6. Abstimmungen über die Vergütungen für 2022 und 2023

6.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Zweck des Vergütungsberichts darin liege, den Aktionärinnen und Aktionären Informationen über die Vergütungssysteme des Verwaltungsrats und der Konzernleitung zu geben. Der Verwaltungsrat sei der Ansicht, dass der Vergütungsbericht 2022 in Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erstellt worden sei und dass er keine spezifischen Tatsachen enthalte, die einer vertieften Diskussion bedürfen. Der Vergütungsbericht sei von der Revisionsstelle, KPMG AG, St. Gallen, geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen worden. Der Vergütungsbericht liege seit dem 28. Februar 2023 am Sitz der Gesellschaft auf und konnte seither auch im Internet eingesehen werden. Auf Wunsch sei der Vergütungsbericht den betreffenden Aktionärinnen und Aktionären als Teil des Geschäftsberichts 2023 zugestellt worden.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 67.31% der Stimmen, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 im Sinne einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

6.2 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2022 / 2023

Der Vorsitzende teilt mit, dass, wie schon in den Vorjahren, retrospektiv, d.h. rückwirkend, über die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats des am heutigen Tag zu Ende gehenden Amtsjahrs 2022/2023 abgestimmt wird. Das Gesamthonorar, welches den acht Mitgliedern des Verwaltungsrats in diesem Amtsjahr für ihre Tätigkeiten als Verwaltungsrat, Verwaltungsratspräsident, exekutiver Verwaltungsratspräsident, Vizepräsident und für deren Arbeit in den Ausschüssen bezahlt worden sei, belaufe sich auf insgesamt CHF 2'165'000. Dieser Betrag habe sich gegenüber dem Vorjahr um das Gehalt des vom Vorsitzenden ausgeübten Amtes des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten, welches er seit dem Tag der letztjährigen Generalversammlung zusätzlich zum Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats bekleide, erhöht.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 87.35% der Stimmen, den vom Verwaltungsrat zur Ausrichtung final genehmigten Gesamtbetrag von CHF 2'165'000 (inkl. Leistungen an Sozialversicherungen, Quellensteuern und andere Abzüge) der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2022 / 2023, d.h. von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023, retrospektiv zu genehmigen.

6.3 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022

Der Vorsitzende teilt mit, dass, wie schon in den Vorjahren, auch über die Gesamtvergütung der Konzernleitung retrospektiv, d.h. rückwirkend, über das vergangene Geschäftsjahr, abgestimmt werde. Die beantragte Gesamtvergütung in der Höhe von CHF 3'147'000 habe sich gegenüber dem Vorjahr reduziert. Diese Reduktion sei auf die Tatsache, dass keine Sondervergütungen ausgerichtet wurden und die variablen Vergütungen im Berichtsjahr insgesamt geringer ausfielen, zurückzuführen.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 70.54% der Stimmen, den Gesamtbetrag von CHF 3'147'000 der fixen und variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022, der, falls in bar, diesen bereits ausgerichtet oder, falls in Aktien, vom Verwaltungsrat final zur Ausrichtung genehmigt worden ist (inkl. Leistungen an Sozialversicherungen, Quellensteuern und andere Abzüge), retrospektiv zu genehmigen.

Verschiedenes

Der Vorsitzende gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit für Fragen, Anregungen oder das Vorbringen formeller oder materieller Einwänden irgendwelcher Art gegen die heutige Verhandlungsführung oder die behandelten Gegenstände.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende fest, dass die Aktionärinnen und Aktionäre weder in formeller noch in materieller Hinsicht irgendwelche Einwände gegen die Versammlungsführung vorbringen.

Abschliessend dankt der Vorsitzende den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzlich für die Vorbereitungsarbeiten rund um die Generalversammlung. Ebenso herzlich bedankt er sich bei den Aktionärinnen und Aktionären für deren heutiges Erscheinen und das Vertrauen, welches sie der Arbonia Gruppe, dem Verwaltungsrat und dem Management entgegenbringen.

Der Vorsitzende erklärt die 36. ordentliche Generalversammlung der Arbonia AG um 16.25 Uhr für geschlossen.

Rorschach, 21. April 2023

Arbonia AG

Der Vorsitzende:



Alexander von Witzleben

Die Protokollführerin:



Andrea Wickart

Beilage 1: Präsentation " Jahresergebnis 2022 "

Beilage 2: Vergleichsversion der alten/neuen Statuten